P. b. b. – GZ 02Z032441 M

Das Land Steiermark

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006 Ausgegeben und versendet am 29. September 2006 28. Stück

114. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 2006, mit der die Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung geändert wird.

115. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. September 2006 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Sankt Ruprecht-Falkendorf (politischer Bezirk Murau).

116. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. September 2006 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Unterfladnitz (politischer Bezirk Weiz).

114.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 2006, mit der die Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes – FAnlG, LGBl. Nr. 73/2001, wird verordnet:

Die Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung, LGBl. Nr. 108/2006, wird wie folgt geändert:

1. *Der Anhang 2 lautet:*

Anhang 2

Art und zeitliche Intervalle der Emissionsüberprüfungen von Feuerungsanlagen
in Abhängigkeit vom Leistungsbereich gemäß § 33 FAnlG

Feuerungsanlagen**, die mit flüssigen Brennstoffen** betrieben werden:

Leistungsbereich		≥ 8 kW	≥ 18 kW	≥ 400 kW	> 2 MW	> 50 MW
		Ölfreiheit der Rauchgase gemäß § 3				
Tabelle gemäß Anhang 5 Feuerungsanlagengesetz – FAnlG	Tabelle 4	Rußzahl bei Heizöl				
	Tabelle 1	Feuerungstechnischer Mindestwirkungsgrad				
	Tabelle 2	Kohlenmonoxidkonzentration im Abgas				
	Tabelle 3		NO_x	NO_x		
	Tabelle 5				Staub	
	Tabelle 6					SO_2

Feuerungsanlagen, die mit **gasförmigen Brennstoffen** betrieben werden:

Leistungsbereich		≥ 8 kW	≥ 18 kW	≥ 400 kW	> 2 MW	> 50 MW
Tabelle gemäß Anhang 5 Feuerungsanlagengesetz – FAnlG	Tabelle 1	Feuerungstechnischer Mindestwirkungsgrad				
	Tabelle 2	Kohlenmonoxidkonzentration im Abgas				
	Tabelle 3		NO_x	NO_x		

Feuerungsanlagen, die mit **Kohle oder Koks** betrieben werden:

Leistungsbereich		≥ 8 kW	≥ 25 kW	≥ 50 kW	> 400 kW	> 2 MW	> 10 MW
Tabelle gemäß Anhang 6 Feuerungsanlagengesetz – FAnlG	Tabelle 4	Feuerungstechnischer Mindestwirkungsgrad					
	Tabelle 1 u. 2		Kohlenmonoxidkonzentration im Abgas				
	Tabelle 2				NO_x	NO_x	
	Tabelle 2				Staub	Staub	
	Tabelle 2						SO_2

Feuerungsanlagen, die mit **biogenen Brennstoffen** betrieben werden:

Leistungsbereich		≥ 8 kW	≥ 25 kW	≥ 50 kW	> 400 kW	> 2 MW	> 10 MW
Tabelle gemäß Anhang 6 Feuerungsanlagengesetz – FAnlG	Tabelle 4	Feuerungstechnischer Mindestwirkungsgrad					
	Tabelle 1 u. 3		Kohlenmonoxidkonzentration im Abgas				
	Tabelle 3				NO_x	NO_x	
	Tabelle 3				Staub	Staub	
	Tabelle 3				HC	HC	

Überprüfungsintervalle	jährlich
	alle 3 Jahre
	alle 5 Jahre

2. *Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:*

„§ 9a

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des Anhangs 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 114/2006 tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves

115.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. September 2006 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Sankt Ruprecht-Falkendorf (politischer Bezirk Murau)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung der Kundmachung LGBl. 49/2004, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Murau gelegenen Gemeinde Sankt Ruprecht-Falkendorf wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„Zwischen grünen mit je drei silbernen Getreidegarben zu je drei Halmen belegten Flanken in Silber ein allseits anstoßender aus einem Band und Perlen bestehender roter Langpaß von einer oblongen Raute mit angesetzten Kreisbögen, darin ein roter Bischofsstab, umgeben von rotem Blattwerk."

§ 2

Die der Gemeinde Sankt Ruprecht-Falkendorf ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkischen Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

116.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. September 2006 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Unterfladnitz (politischer Bezirk Weiz)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 49/2004, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Weiz gelegenen Gemeinde Unterfladnitz wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„Über schwarzem Schildfuß und einem erniedrigten goldenen, unten dreifach gezinnten und mit zwei schwarzen je dreiteiligen Ährengruppen belegten Balken in Rot ein goldenes Rundfenster in Form einer Rosette aus zwölf ringförmig durchbrochen auslaufenden Strahlen, das Kreiszentrum mit einer goldenen sechsblättrigen heraldischen Rose belegt."

§ 2

Die der Gemeinde Unterfladnitz ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkischen Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

P. b. b. – GZ. 02Z032441 M
Erscheinungsort Graz
Verlagspostamt 8010 Graz

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2006

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland[1]	im Ausland[1]
von 350 Seiten	€ 51,–	€ 87,–

[1] Preise inkl. Versandspesen

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, HOFGASSE 15, 8010 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, Hofgasse 15, 8010 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, VERLAGSSHOP, Hofgasse 15, 8010 Graz

Herausgeber: Amt der Steiermärkischen Landesregierung. – Medienfabrik Graz / Steierm. Landesdruckerei GmbH – 3886-2006

GEDRUCKT AUF UMWELTSCHUTZPAPIER